

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0384/2022/3.3/1	Status öffentlich	Datum 01.03.2023	Wahlperiode 2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss			
<u>Beratungsfolge:</u> 06.03.2023 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss 15.03.2023 Verwaltungsausschuss 21.03.2023 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“.
2. Der Rat beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja ☒ Betrag: 6.000 €
Nein ☐

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung

Ja ☐ Haushaltsstelle: 554-01-01

Nein ☒ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre Ja ☐ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein ☒

Folgekosten Ja ☐ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein ☒

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?

Ja ☐ (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Nein ☒

Personal

Personelle Auswirkungen Ja ☐ _____
(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)
Nein ☒

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil wir Maßnahmen des Niedersächsischen Weges umsetzen und Lebensräume für wild lebende Arten schützen. ☒
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil ☐
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil wir zur CO₂-Reduktion wichtigen Baumbestand erhalten und das Kleinklima verbessern. ☒
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Wir wollen wertvolle Strukturen schützen und einen Beitrag dazu leisten, dass Norden wieder "Das grüne Tor zum Meer" wird.

Andere Ziele: ☒ Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet.

Sach- und Rechtslage:

Auf die bisherige Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0384/2022/3.3 wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte im Nachgang der Ortsbesichtigungen wird gebeten, die folgenden zusätzlichen Informationen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen:

Die privaten Flurstücke am Barenbuscher Weg unterliegen zum jetzigen Zeitpunkt keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Die Grundstücke wurden in 2022 verkauft.

Gemäß des Naturschutzrechtes und den übergeordneten Programmen und Konzepten (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich, Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Der Niedersächsische Weg, Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, Stadtentwicklungskonzept Norden) sind u.a. folgende, zentrale Ziele grundsätzlich von den Kommunen bei ihren Planungen zu verfolgen:

1. Freiräume sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten.
2. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen ist wesentlich zu verringern.
3. Konsequente Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
4. Die Freiräume und Biotope sind zu einem landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln.
5. Wertvolle Gebiete und Lebensräume sind zu erhalten.
6. Neue Zerschneidungseffekte sind zu vermeiden.
7. Besonders schutzwürdige Strukturen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene als Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.
8. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes sind über die im Bundesnaturschutzgesetz geführten Schutzkategorien zu sichern.

Die Stadt Norden trifft also eine Verpflichtung und in besonderem Maße eine Verantwortung, aktiv im Sinne der übergeordneten Ziele zu handeln und diese konsequent zu verfolgen. Die Umsetzung der Leitlinien soll sicherstellen, dass eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgt und auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Stadt zur Verfügung steht. Eine rein auf wirtschaftliche Belange ausgerichtete Planung, die die Grundsätze der Stadtökologie, des Klimaschutzes und des Artenschutzes und die langfristigen Folgen der Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen (u.a. weiterer Strukturverlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen und wild lebenden Arten, weitere Zerschneidung von Freiraumsystemen) missachtet, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den aufgestellten Programmen, nach welchen auch die Stadt Norden agieren muss.

Die Flächen mit der Allee und dem Gehölzbestand sind stadtbildprägend und in der Größe und Ausprägung in dem Quartier einzigartig. Die Bestände stellen in Verbindung mit den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlich gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof wichtige Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um die Strukturen für den Biotopverbund naturschutzrechtlich zu sichern und vor Verlust zu bewahren, ist die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil notwendig.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen. Der Biotopverbund ist gemäß § 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Für den Biotopverbund können nur Flächen herangezogen werden, die dafür geeignet sind. Es muss sich demnach bereits um hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen handeln bzw. um Flächen, die dazu entwickelt werden können. Die Flächen müssen zudem rechtlich gesichert sein. Wird die Wertigkeit der Flächen beeinträchtigt oder die Flächen durch Bebauung sogar komplett entwertet, ist ein Biotopverbund in diesem Teil des Stadtgebietes nicht mehr umsetzbar, da keine in Größe und Wertigkeit vergleichbaren Flächen in unmittelbarer Nähe zur

Verfügung stehen, die die Funktionen im Biotopverbund erfüllen können. Die Flächen würden damit zukünftig nicht in die Bilanzierung für den Biotopverbund einfließen können. Damit wird die Stadt Norden voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft verfehlen. Sind die Flächen erst einmal überplant und baurechtlich erschlossen, sind diese unwiederbringlich für die Natur und den Biotopverbund verloren. Der Verlust kann durch Maßnahmen an anderer Stelle nicht kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten fachlichen Informationen wird verwaltungsseitig nochmals eindringlich empfohlen, den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil zu fassen, um die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen und der Verantwortung als Kommune gerecht zu werden.

Anlagen:

1. Geltungsbereich